

3211 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 5. März 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz geändert wird

Die vorliegende Gesetzesnovelle war erforderlich, da der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 23. Juni 1986 die Wortfolge "ein Bedarf nach der beabsichtigten Gewerbeausübung sowie" in § 5 Abs. 1 zweiter Satz sowie § 5 Abs. 4 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes als verfassungswidrig aufgehoben hat. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1987 in Kraft.

Die beiden aufgehobenen Bestimmungen betreffen die Bedarfsprüfung für verschiedene Gelegenheitsverkehrsgewerbe, nämlich für das Ausflugswagen-Gewerbe, für das Mietwagen-Gewerbe, für das Taxi-Gewerbe und für das mit Pferden betriebene Platzfuhrwerks-Gewerbe. Der Verfassungsgerichtshof hob die oben zitierten Bestimmungen des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes mit der Begründung auf, daß mit diesen Bestimmungen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Erwerbsausübungsfreiheit verletzt wird.

Der vorliegende Gesetzesbeschuß soll nunmehr dem Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis entsprechend alle Bestimmungen über die Bedarfsprüfung eliminieren, gleichzeitig aber mit straßenpolizeilichen bzw. gewerbepolizeilichen Vorschriften sicherstellen, daß es im Bereich der Gelegenheitsverkehrsgewerbe zu keiner unkontrollierten Entwicklung kommt.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. März 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 5. März 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 03 10

K n a l l e r
Berichterstatter

Ing. E d e r
Obmann